
**Verordnung vom 21.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet
„Silstro und Große Meede“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Silstro und Große Meede“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.134,89 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer großflächig zusammenhängenden, durch alte Nutzungsstrukturen geprägten Landschaft, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier durch einen in Teilbereichen einzigartigen, vielfältigen und großflächigen Mischwald und das von Wald umgebene Grünlandgebiet Große Meede einschließlich der ehemaligen Bahnstrecke Linswege geprägt ist.

Zum einen besteht diese Landschaft aus alten Waldstandorten mit dem Traubenkir-schen-(Erlen-) Eschenwald der Talniederungen und des Erlen-Eschenwaldes der Auen und Quellbereiche im Bäkental der Kleinen Norderbäke und dem Wasserzug Große Meede mit Übergängen zum mesophilen Eichen-Mischwald feuchter und nas-ser basenreicher Standorte. Zum anderen stocken hier Fragmente des Flattergras-Buchenwaldes des Tieflandes.

Darüber hinaus sollen die angrenzenden Grünlandflächen Große Meede erhalten werden.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die nördlich liegenden Nadel- Mischwaldflächen, die durch ein bewegliches Kleinrelief die besondere Vielfalt und Eigenart dieser Waldfläche kennzeichnen.

Schutzzweck innerhalb des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen zum Staatswald gehörenden Naturwirtschaftswaldes ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung natur-naher, ungleichaltriger Wälder einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit angemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwick-lungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung, die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteiles sowie die Er-haltung, Pflege- und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldinnen- und Waldaußen-ränder. Darüber hinaus sollen die naturfernen Waldbestände in die auf dem jeweili-gen Standort vorkommenden naturnahen Waldgesellschaften entwickelt werden.

Aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse, gekennzeichnet durch Stau- und Grundwasserböden mit z. T. Moor- und Niedermoorauflage, hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Standort artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Ebenso bedeutend für die Arten- und Lebensgemeinschaften ist hier der Wasserzug Große Meede, der in Teilbereichen durch naturnahe Fließgewässerstrukturen ge- kennzeichnet ist sowie die artenreiche außerhalb der Waldgebiete vorhandene Wall- hecke und Feldhecken, die besonderen Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologi- schen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich z. T. um die Natura 2000- Umset- zungsfläche 218 „Wittenheim und Silstro“. Insoweit dient das Landschaftsschutzge- biet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für die in der Karte zur Verordnung durch einen schraffierten Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen insbesondere das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsschwerpunkte sind hier die Auenwälder sowie die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Die Buchenwälder haben keinen bedeutenden Flächenanteil.

1. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0: Auenwälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

1.2 Übrige Lebensraumtypen:

9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern.

9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Gebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Die großflächig vorhandenen Auenwälder weisen einen großen Strukturreichtum mit ausgeprägter Strauchschicht aus Hasel (*Corylus avellana*) und Echter Traubenkirsche (*Prunus padus*) und außerordentlich artenreicher Krautschicht auf.

Es gibt fließende Übergänge der Auenwälder zum Eichen-Hainbuchenwald.

Als Biotoptyp kommt der Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenreicher Standorte in großen Anteilen und kleinflächig der nasse Eichen- und Hainbuchen-Mischwald vor, der ähnlich wie der Auenwald von großem Struktur- und Artenreichtum geprägt ist. Die Strauchschicht wird überwiegend durch Hasel (*Corylus avellana*) gebildet.

Kleinflächig konnten Pflanzenarten des Flattergras-Buchenwaldes nachgewiesen werden.

Die aufgeführten Waldgesellschaften gehören überwiegend zu den landesweit bedeutenden Lebensräumen. Hier konnten gefährdete Pflanzenarten wie Steife Segge (*Carex elata*), Walzen-Segge (*Carex elongata*), Wechselständiges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Waldschachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Wald-Gelbstern (*Gagea lutea*), Zierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Wald-Schlüsselblume (*Primula elatior*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Waldhainsimse (*Luzula sylvatica*) erfasst werden.

Die östlich angrenzenden Grünlandflächen der Großen Meede sind sehr unterschiedlich strukturiert. Teilflächen werden als intensives Grünland bewirtschaftet, tiefer gelegene Grünlandflächen zeigen Übergänge zu mesophilen feuchten Grünlandgesellschaften.

Die nördlich liegenden Nadel- Mischwaldflächen sind durch ein ausgeprägtes Kleinrelief gekennzeichnet, Höhenunterschiede auf engstem Raum sind vorhanden und vermitteln eine besondere Vielfalt und Eigenart im Waldgebiet.

Eine mitten durch das Grünlandgebiet Große Meede verlaufende Wallhecke kann aufgrund ihrer Form den kulturhistorisch bedeutenden Kampwällen zugeordnet werden. Diese Wallhecken sind ungefähr 200 Jahre alt und hatten damals unterschiedliche Nutzungsstrukturen, in diesem Fall Wiesennutzung und Wald voneinander getrennt.

Die Wallhecke wird von zwei Gräben am Wallheckenfuß begleitet, die mit Pflanzenarten der Sümpfe nährstoffreicher Standorte bewachsen sind. Derartige Wallhecken haben aufgrund ihres strukturreichen Aufbaues ebenfalls eine besondere Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der Wasserzug Große Meede ist durch naturnahe Strukturen gekennzeichnet. In Teilbereichen konnten wertvolle Pflanzenarten der mesophilen Grünlandstandorte wie z. B. die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), der nassen Hochstaudenfluren wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder auch der Röhrichtbestände wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) festgestellt werden.

Der außerordentliche Wert des Gebietes für den Landschaftsschutz beruht auf dem Mosaik aus naturnahen Wäldern auf zum Teil alten Waldstandorten, naturnahen Fließgewässerabschnitten des Wasserzuges „Große Meede“, Kleinstrukturen und reich strukturierte Waldränder sowie unterschiedlich intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen auf nassen Standorten.

Das Waldgebiet Silstro und die daran angrenzenden Grünlandflächen Große Meede mit ihren Kleinstrukturen und Waldrändern bieten einer artenreichen, z. T. gefährdeten Flora und Fauna einen Lebensraum. Sie sind Nahrungs- und Brutbiotop der Fauna, bieten ihr Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Die ausgeprägten Laub-Mischwald-Flächen, die Waldrandbereiche an den Grünlandstandorten, die von Hecken und Wald eingegrenzten Grünlandflächen und die z. T. noch vorhandene Bahnstrecke Linswege mit ihrem Gehölzbestand prägen die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes.

Hervorzuheben ist die kreisrund erhaltene Große Meede mit ihren Grünlandflächen, die seit 200 Jahren in ihrer Formenausprägung weitestgehend erhalten geblieben ist.

Außerdem hat das Schutzgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima eine große Bedeutung. Bodenprofile unter den alten Waldstandorten geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in dem Gebiet. Darüber hinaus übernehmen die Waldflächen Silstro einschließlich der Walflächen und Grünlandflächen an der Großen Meede die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem gesamten Gebiet führen zu einem angenehmen Lebens- und Wuchsklima.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen;

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiter zulässig ist;

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;

4. Die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, von Forstwegen und eines Wanderweges auf der alten Bahntrasse (siehe § 6 (1) Nr. 4);
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland, die Herstellung von Viehtränken, das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe §6 (1) Nr. 4). Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
6. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der in der Karte gekennzeichneten absoluten Grünlandflächen, ausgenommen ist die Erstaufforstung (siehe auch § 6 (1) Nr. 5);
7. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher. Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „Aufden-Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot. Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig;
8. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „ standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „ die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;

10. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
 11. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
 12. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- (2) Für die schraffiert gekennzeichnete Natura 2000- Umsetzungsfläche 218 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen. Folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:
1. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben), ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe § 6 (2) Pkt.1);
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
 2. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinaus geht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (2) Pkt. 2). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald;
Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.
 3. Pflanzung von Baumarten die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH- Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine max. 10% Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

Im übrigen gelten für die Staatswaldflächen die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 12.01.1998 – Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms für langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

(1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1 ha in reine Nadelwaldflächen;
4. Der Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Forstwegen, die Anlage von Holzlagerplätzen und eines Wanderweges auf der alten Bahntrasse;
5. Die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung;
6. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
7. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha;
8. Seismische Messungen;

(2) Innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Natura 2000- Umsetzungsfläche 218 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase;

2. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
- d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Maßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt. Der Managementplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im FFH-Gebiet „Wittenheim und Silstro“ vorhandenen „Prioritären Lebensraumtypen“ und „Übrigen Lebensraumtypen“.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede Nr. 10 „Zwei Büsche nördlich von Linswege“ bezüglich der Flur 10 der Parzellen 90 und 99, Gemarkung Westerstede, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, 28 b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland
Jörg Bensberg
Landrat